

E. Revisionsbescheinigungen

§ 19

Für Fahrzeuge, für die vorübergehend das Schiffs-klassen-Attest eingezogen wird (zwecks Neuausstellung, Berichtigung, Nachtragung usw.), ohne daß das Fahrzeug seine Klasse verliert, wird von der DSRK eine Revisionsbescheinigung ausgestellt.

Die Aushändigung eines vorübergehend eingezogenen oder eines erneuerten Schiffs-klassen-Attestes erfolgt nur gegen Rückgabe der Revisionsbescheinigung.

§ 20

Die Revisionsbescheinigung verliert spätestens drei Monate nach Ausstellung ihre Gültigkeit.

F. Bauaufsicht behSchiffsneubauten, Umbauten und Herrichtungen

§ 21

Alle im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführten Schiffsneubauten, Umbauten und Herrichtungen an Schiffen, die gemäß Abschnitt A dieser Vorschriften der Klassifikationspflicht unterliegen, müssen unter Bauaufsicht der DSRK ausgeführt werden.

§ 22

Der Bauaufsicht werden die dem vorgesehenen Fahrtbereich entsprechenden Bauvorschriften zugrunde gelegt.

§ 23

Der Antrag auf Übernahme der Bauaufsicht ist von der ausführenden Werft vor Baubeginn schriftlich bei der DSRK zu stellen und von dieser innerhalb 14 Tagen zu bestätigen oder begründet abzulehnen.

§ 24

Die DSRK ist verpflichtet, neben der Ablehnung einer Übernahme der Bauaufsicht gemäß § 23 bei den übergeordneten Verwaltungsorganen der beauftragten Werft gegen die Übertragung des Auftrages Einspruch zu erheben, wenn die in Aussicht genommene Werft auf Grund ihrer Einrichtung, ihrer Kapazität oder ihrer personellen Besetzung für eine den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung ungeeignet erscheint.

Die DSRK hat ferner die Pflicht, den Auftraggeber (Besteller des Schiffes) während des Baues unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sich Schwierigkeiten ergeben, welche die geforderte Klasse in Frage stellen.

§ 25

Für die Erfüllung der anzuwendenden Bauvorschriften ist die Gütekontrolle des ausführenden Betriebes verantwortlich.

§ 26

Dem Antrag auf Übernahme der Bauaufsicht müssen in dreifacher Ausfertigung, soweit für den Einzelfall erforderlich, beigelegt werden:

0 A l l g e m e i n

0.01 Baubeschreibungen (schiffbaulicher Teil, maschinenbaulicher Teil und elektrotechnischer Teil)

1 Schiffskörper

.02 Generalplan

.03 Hauptsant und sonstige Querschnittzeichnungen

.04 Eisenlängsschnitt und Decks

.05 Doppelboden

.06 Längs- und Querschotte

.07 Vorsteven, Hintersteven mit Wellenaustritt

.08 Außenhautabwicklung

.09 Sektionsplan

.10 Unterzüge und Stützenplan

.11 Maschinenfundamente (mit Angaben über Art und Type, Leistungen und Drehzahlen, Gewichte der Maschinen)

.12 Ruder mit Ruderschaft und Lagerung

.13 Aufbauten und Maschinenoberlicht

.14 Luken

.15 Linienriß

.16 Formkurvenblatt

.17 Spantareal- und Spantmomentkurven

.18 Pantokarenen

.19 Trimm und Stabilität für die wichtigsten Ladungszustände

.20 Hebelarmkurven

.21 Freibordberechnung

.22 Formblatt zur Freibordberechnung

.23 Leckrechnung

2 A u s r ü s t u n g

.11 Takelplan

.12 Kräfteplan

.13 Masten mit Lagerungen, Ladebäume, Kräne, Rundhölzer, Beschläge, Ladegeschirre mit notwendigen und hinreichenden Berechnungen

.14 Formblatt für abgestagte Lademasten

.15 Bootsaufstellung, Davits mit Befestigungen an Bord (notwendiger und hinreichender Festigkeitsnachweis), Bootstypen bzw. Konstruktionsunterlagen der Boote

.16 Schleppereinrichtung

3 M a s c h i n e n a n l a g e n

.03 Maschinenraumplan

.04 Wellenanlage mit Berechnung und Ergebnis der Schwingungsrechnung,

.05 Schiffsschraube (Propeller) mit Festigkeitsnachweis

.06 Schema der Lenz- und Ballastleitung mit Berechnung

.07 Schema der Kühlwasserleitung

.08 Schema der Feuerlöschleitung

.09 Seekästen

.10 Tankplan

.11 Luft-, Peil- und Überlaufleitung